

Tarifbestimmungen der Rhein-Mosel Verkehrsgesellschaft mbH (Stand: 01.01.2015)

1	Geltungsbereich	2
2	Tarifsystem und Fahrpreise	2
3	Fahrscheine mit beschränkter Fahrtzahl	2
3.1	Einzelfahrschein	2
3.2	Einzelfahrschein ermäßigt	2
3.3	Mehrfahrtenkarte	2
3.4	Gruppenfahrschein	2
4	Fahrausweise mit unbeschränkter Fahrtzahl	2
4.1	Tageskarte	2
4.2	Tageskarte ermäßigt	2
5	Zeitkarten	
5.1	Wochenkarte	3
5.2	Monatskarte	3
5.3	Monatskarte im Abo	3
5.3.1	Allgemeine Regelungen	3
5.3.2	Abo-Bestimmungen	3
5.4	Schülerzeitkarten	3
5.4.1	Benutzungsberechtigung	3
5.4.2	Nachweis der Berechtigung	4
5.4.3	Schülerwochenkarte	4
5.4.4	Schülermonatskarte	4
5.4.5	Schülermonatskarte im Abo	4
5.4.6	Schülerjahreskarte	4
6	Sonstige Bestimmungen	5
6.1	Verlust von Fahrausweisen	5
6.2	Beschädigte oder verschmutzte Zeitkarten	6
6.3	Beförderung Schwerbehinderter	6
6.4	Beförderung von Polizeivollzugsbeamten	6
6.5	Beförderung von Hunden	6
6.6	Beförderung von Fahrrädern	6
6.7	Beförderung von Sachen	6
6.8	Buskuriergut	6
6.9	Anerkennung von Schienenfahrausweisen	6
6.10	BahnCard	7
6.11	Sonderangebote	7

1. Geltungsbereich

Die Tarifbestimmungen gelten für die Beförderung von Personen, Sachen und Hunden außerhalb von Verkehrsverbänden und Tarifgemeinschaften auf den Linien der RMV. Für die einzelnen Linien werden Linienbestimmungen (LiB) herausgegeben. Sie sind im Zusammenhang mit den RMV-Tarifbestimmungen verbindlich.

2 Tarifsystem und Fahrpreise

Der Preisbildung liegt die in Kilometern gemessene Straßenentfernung zugrunde. Es wird auf volle Kilometer aufgerundet.

Werden Fahrten über verschiedene Strecken durchgeführt, kann als Tarifentfernung die kürzere, die längere oder die durchschnittliche Straßenentfernung zugrunde gelegt werden. Haltestellen können bei Festsetzung der Tarifentfernung zusammengefaßt werden.

Bei durchgehenden Fahrausweisen über anschließende RMV-Linien oder Schienenstrecken wird als Tarifentfernung die Summe der Entfernungen der Teilstrecken zugrunde gelegt. Diese Summe wird auf volle Kilometer aufgerundet.

Die Fahrpreise ergeben sich aus der Preistafel.

3 Fahrausweise mit beschränkter Fahrtanzahl

3.1 Einzelfahrschein

Einzelfahrschein werden zum sofortigen Fahrtantritt ausgegeben und gelten für eine Fahrt. Die Geltungsdauer endet spätestens mit Betriebsschluß des Lösungstages.

3.2 Einzelfahrschein ermäßigt

Der ermäßigte Einzelfahrschein gilt für Kinder zwischen 6 und einschließlich 14 Jahren sowie für Hunde. Kinder unter 6 Jahren werden in Begleitung einer Aufsichtsperson unentgeltlich befördert. Als Aufsichtspersonen gelten nur Personen, welche mindestens das 6. Lebensjahr vollendet haben und in Besitz eines gültigen Fahrausweises sind. Eine Aufsichtsperson kann bis zu drei Kinder unter 6 Jahren unentgeltlich mitnehmen. Werden von einer Begleitperson mehr als drei Kinder mitgenommen, ist für das vierte und jedes weitere Kind der ermäßigte Einzelfahrschein zu lösen. Die Beförderung von Kindern zum Besuch des Kindergartens ist besonders geregelt.

3.3 Mehrfahrtenkarte

Die Mehrfahrtenkarte ist übertragbar und kann von mehreren Fahrgästen für dieselbe Fahrtstrecke gleichzeitig benutzt werden. Zwei Kinder bis einschließlich 14 Jahre zählen als eine Person. Die Karte ist nicht streckengebunden und kann für Fahrtstrecken bis zu einer Entfernung von 50 km benutzt werden. Sie enthält Wertefelder, die vom Fahrer entsprechend der gewählten Fahrtstrecke und Personenzahl entwertet werden. Zusätzliche Fahrpreisermäßigungen werden nicht gewährt. Nicht ausgenutzte Wertefelder werden nicht erstattet.

3.4 Gruppenfahrschein

Bei Reisegruppen wird für jede Person der ermäßigte Preis des Einzelfahrscheins erhoben. Der ermäßigte Fahrpreis ist für mindestens 10 Personen zu entrichten. Bei der Preisberechnung gelten 2 Kinder von 6 bis 14 Jahren oder ein Kind und ein Hund oder 2 Hunde als eine Person. Die Ermäßigung wird nur nach vorheriger Anmeldung bei den befördernden Verkehrsunternehmen gewährt, wenn die Reisegruppe mit den fahrplanmäßig eingesetzten Fahrzeugen befördert werden kann.

4 Fahrausweise mit unbeschränkter Fahrtanzahl

4.1 Tageskarte

Die Tageskarte ist übertragbar und gilt für beliebig viele Fahrten einer Person innerhalb der gelösten Fahrtstrecke am Lösungstag bis Betriebsschluß.

4.2 Tageskarte ermäßigt

Die Tageskarte ermäßigt gilt für Kinder zwischen 6 und einschließlich 14 Jahren sowie für Hunde. Sie ist übertragbar und gilt für beliebig viele Fahrten einer Person (oder eines Hundes) innerhalb der gelösten Fahrtstrecke am Lösungstag bis Betriebsschluß.

5 Zeitkarten

5.1 Wochenkarte

Die Wochenkarte ist übertragbar und gilt an sieben aufeinanderfolgenden Tagen bis Betriebsschluss des angegebenen letzten Gültigkeitstages (z. B. von Mittwoch bis Betriebsschluss des darauf folgenden Dienstag). Liegt der erste Gültigkeitstag vor einer Tarifierhöhung, gilt die Wochenkarte bis zum Ende der vorgesehenen Laufzeit.

5.2 Monatskarte

Die Monatskarte ist übertragbar und gilt einen Monat lang bis Betriebsschluss des angegebenen letzten Gültigkeitstages (z. B. vom 20. September bis Betriebsschluss am 19. Oktober). Liegt der erste Gültigkeitstag vor einer Tarifierhöhung, gilt die Monatskarte bis zum Ende der vorgesehenen Laufzeit.

5.3 Monatskarte im Abo

5.3.1 Allgemeine Regelungen

Die Monatskarte im Abo kann zu jedem ersten eines Monats begonnen werden. Sie ist übertragbar und wird in 12 Monatsabschnitten ausgegeben. Auf Wunsch des Kunden wird die Monatskarte im Abo auch personengebunden ausgegeben.

An Samstagen, Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen in Rheinland-Pfalz berechtigt die Monatskarte im Abo zur unentgeltlichen Mitnahme von bis zu vier Personen. Auf allen RMV-Linien außerhalb von Verkehrsverbänden erhält der Abonnent ermäßigte Einzelfahrtscheine.

Das Abo verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn nicht einen Monat vor Ablauf des Abos gekündigt wurde.

5.3.2 Abo-Bestimmungen

Allgemeines

Das Abonnement kann an jedem 1. eines Monats begonnen werden, wenn bis zum 10. des Vormonats der Bestellschein mit SEPA-Lastschriftmandat bei dem Verkehrsunternehmen vorliegt.

Daueraufträge oder Einzelüberweisungen sind nicht möglich. Abweichend von der 14-Tage Pre-Notifikation, basierend auf dem SEPA-Lastschriftverfahren, wird eine Vorabkündigungsfrist von zwei Tagen für die Durchführung der Lastschriften vereinbart. Die Mandatsreferenz auf Basis des SEPA-Lastschriftverfahrens wird bei/vor der ersten Abbuchung oder im Rahmen der Pre-Notifikation mitgeteilt.

Die jeweilige Monatsrate wird monatlich im Voraus bis auf weiteres, jedoch mindestens für die Dauer von 12 Monaten von einem Konto bei einem in Deutschland ansässigen Kreditinstitut abgebucht. Der Kunde verpflichtet sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem Konto zu jedem Monatsbeginn bereit zu halten. Der Abo-Vertrag kommt mit Zusendung oder Aushändigung der Fahrkarte zustande. Ist eine Abbuchung nicht möglich und wird der Einzugsbetrag auch nach Mahnung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen beglichen, kann der Abo-Vertrag ohne Einhaltung von Fristen seitens des Verkehrsunternehmens gekündigt werden. Durch die Kündigung wird die Fahrkarte ungültig und muss unverzüglich per Einschreiben oder persönlich an die Ausgabestelle zurückgegeben werden. Kosten, die dem Verkehrsunternehmen dabei entstehen, gehen zu Lasten des Kunden. Das Abo verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn nicht einen Monat vor Ablauf des Abos gekündigt wurde. Bei Preisänderungen werden die Monatsbeträge mit der ersten Abbuchung nach der Preisänderung angepasst. Eine Nacherhebung bei Preiserhöhungen erfolgt nicht. Monatskarten im Abo können auch für ein Jahr im Voraus bezahlt werden. In diesem Fall erfolgt bei Preiserhöhungen keine Nacherhebung. Monatskarten im Abo werden auf Wunsch personengebunden herausgegeben. Bei Bankrückbelastungen können die entstandenen Kosten zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr vom Verkehrsunternehmen dem Abo-Kunden belastet werden. Die Fortführung des Abo-Vertrages erfolgt nach Ausgleich der entstandenen Kosten bzw. Gebühr entweder durch Bezahlung oder aber beim nächsten Bankeinzug.

Kündigung des Abos, Kündigung bei Preisänderungen, Erstattungen

Das Abo kann mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Erfolgt eine Kündigung vor Ablauf von 12 Monaten, so verliert der Kunde seinen Anspruch auf die mit dem Abo verbundene Rabattierung. In diesem Fall wird für jeden Tag bis zur Kündigung die Differenz zum normalen Monatskartenpreis nacherhoben. Die Kündigung wird erst wirksam, wenn die RMV im Besitz der Fahrkarte ist und ein eventueller Differenzbetrag beglichen wurde. Innerhalb von 14 Tagen nach öffentlicher Bekanntmachung der Preisänderung ist eine außerordentliche Kündigung zum Zeitpunkt der Preisänderung möglich. In diesem Falle werden weder Nachforderungen noch Differenzbeträge erhoben.

Fahrpreiserstattungen erfolgen gemäß Ziffer 10 der Beförderungsbedingungen.

Änderung der Bankverbindung, des Wohnortes

Soll die Monatskarte im Abo von einem anderen Konto abgebucht werden, ist eine neue Einzugsermächtigung und SEPA-Lastschrift-Mandat bis zum 10. des Vormonats vor dem jeweiligen Abbuchungstermin einzureichen. Der Abonnent ist verpflichtet, der RMV einen Wohnortwechsel unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt der Kunde die rechtzeitige Benachrichtigung, so trägt er das Verlustrisiko aus dem Postversand.

Haftung

Ist der Abonnent nicht gleichzeitig Inhaber des in der Einzugsermächtigung und SEPA-Lastschrift-Mandat genannten Kontos, so haften Abonnent und Kontoinhaber für alle aus dem Abo-Vertrag resultierenden Zahlungsverpflichtungen als Gesamtschuldner.

5.4 Schülerzeitkarten

5.4.1 Benutzungsberechtigung

Schülerzeitkarten sind personengebunden und werden ausgegeben:

1. an schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres;
 2. nach Vollendung des 15. Lebensjahres an:
 - a) Schülerinnen und Schüler sowie Studierende öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater allgemeinbildender Schulen, berufsbildender Schulen, Einrichtungen des zweiten Bildungsweges sowie Hochschulen oder Akademien mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Heimvolkshochschulen,
 - b) Personen, die Schulen in freier Trägerschaft oder sonstige private Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a fallen, besuchen, sofern sie aufgrund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist,
 - c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb der Qualifikation der Berufsreife oder des qualifizierten Sekundarabschlusses I besuchen,
 - d) Austauschschülerinnen und Austauschschüler,
 - e) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes oder des § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung ausgebildet werden,
 - f) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen,
 - g) Praktikantinnen und Praktikanten sowie Volontärinnen und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist,
 - h) Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärter im Vorbereitungsdienst zum ersten bis dritten Einstiegsamt, Praktikantinnen und Praktikanten sowie Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärterin oder Beamtenanwärter im Vorbereitungsdienst zum ersten bis dritten Einstiegsamt erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten,
 - i) Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr, am Bundesfreiwilligendienst oder an vergleichbaren sozialen Diensten.
- Schülerzeitkarten werden nur für Strecken zwischen Wohn- und Ausbildungsort ausgegeben.

5.4.2 Nachweis der Berechtigung

Schülerwochen- und Schülermonatskarten sind nur zusammen mit einer Berechtigungskarte gültig. Die Berechtigungskarte wird von den Ausgabestellen nach Feststellung der Berechtigung kostenfrei ausgegeben und ist fälschungssicher zu unterschreiben. Sie ist bei allen Fahrten mitzuführen und dem Personal auf Verlangen vorzuzeigen. Die rechtmäßige Benutzung von Schülerzeitkarten ist auf Verlangen durch Vorlage einer Legitimation (z. B. Kinderausweis, Schülerausweis, Personalausweis oder in sonstiger geeigneter Weise) und gegebenenfalls durch Wiederholung der Unterschrift nachzuweisen. Die Berechtigungskarte gilt maximal für ein Jahr ab Ausstellungsdatum, soweit die Berechtigungsvoraussetzungen erfüllt sind.

5.4.3 Schülerwochenkarte

Die Schülerwochenkarte gilt an sieben aufeinanderfolgenden Tagen bis Betriebsschluss des angegebenen letzten Gültigkeitstages (z. B. von Mittwoch bis Betriebsschluss des darauf folgenden Dienstag) und ist nicht übertragbar.

5.4.4 Schülermonatskarte

Die Schülermonatskarte gilt einen Monat lang bis Betriebsschluss des angegebenen letzten Gültigkeitstages (z. B. vom 20. September bis Betriebsschluss am 19. Oktober) und ist nicht übertragbar.

5.4.5 Schülermonatskarte im Abo

Die Schülermonatskarte im Abo gilt 1 Jahr lang ab dem ersten eines jeden Monats und wird in 12 Monatsabschnitten ausgegeben. Sie ist nach Ablauf eines Jahres neu zu beantragen. Der Fahrpreis ist in 12 gleichen Monatsraten zu entrichten. Des Weiteren gelten die Abo-Bestimmungen nach 5.3.2 sinngemäß.

5.4.6 Schülerjahreskarte

Die Schülerjahreskarte wird nur an Schulwegkostenträger (Schulämter, Kreisverwaltungen) ausgegeben. Der Gültigkeitszeitraum ist auf der Fahrkarte vermerkt und endet mit Ende der Sommerferien. Die Ausgabe und Abrechnung der Schülerjahreskarte wird in einem gesonderten Vertrag mit dem Schulwegkostenträger vereinbart. Der Preis berechnet sich aus dem 10-fachen Preis der entsprechenden Schülermonatskarte. Für Schülerjahreskarten sind 10 Teilzahlungen an die RMV zu leisten. Beginnt der Bezug einer Schülerjahreskarte über den Schulwegkostenträger innerhalb eines Schuljahres, wird für jeden angefangenen Monat, in dem der Fahrschein bis zum nächsten Schuljahresende noch benutzt werden kann, die monatliche Teilzahlung zugrunde gelegt.

6 Sonstige Bestimmungen

6.1 Verlust von Fahrausweisen

Verlorene oder abhanden gekommene Fahrausweise werden grundsätzlich nicht ersetzt, auf Rückerstattung besteht kein Anspruch. Ausnahmen bestehen für personengebundene Zeitkarten.

Personengebundene Zeitkarten im Abo, Schülermonatskarten im Abo und Schülerjahreskarten können einmalig gegen eine Gebühr von 20 EUR pro Monatsabschnitt bzw. von 40 EUR für mehrere Monatsabschnitte ersetzt werden. Verlorene Fahrausweise sind ungültig. Bei Wiederauffinden verlorener Karten sind diese umgehend an die RMV zurückzugeben.

6.2.1 Beschädigte oder verschmutzte Zeitkarten

Beschädigte oder verschmutzte Zeitkarten, deren Gültigkeit noch überprüft werden kann, werden gegen Rückgabe der alten Karte kostenlos ersetzt.

6.3 Beförderung Schwerbehinderter

Die Beförderung von Schwerbehinderten, deren Begleitpersonen und Krankenfahrstühlen sowie ihres Handgepäckes richtet sich nach dem Schwerbehindertengesetz in der jeweils geltenden Fassung. Auf Linien des Nahverkehrs werden Schwerbehinderte gegen Vorzeigen des amtlichen Ausweises und gültiger Wertmarke unentgeltlich befördert.

6.4 Beförderung von Polizeivollzugsbeamten

Polizeivollzugsbeamte des Landes Rheinland-Pfalz in Uniform und Vollzugsbeamte des Bundesgrenzschutzes in Uniform werden auf allen Buslinien unentgeltlich befördert.

6.5 Beförderung von Hunden

Für Hunde ist ein ermäßigter Einzelfahrschein oder eine Zeitkarte in der entsprechenden Preisstufe zu lösen. Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur im Rahmen der Beförderungsbedingungen und der vorhandenen Kapazitäten. Blindenhunde sowie Hunde in geeigneten Tragebehältnissen werden unentgeltlich befördert.

6.6 Beförderung von Fahrrädern

Fahrräder werden auf den RMV-Linien befördert, wenn die Bauart und Besetzung des Fahrzeuges dies zulassen. Über die Mitnahme entscheidet im Einzelfall der Fahrer. Die Beförderung von Fahrrädern ist montags bis freitags vor 8:00 Uhr nicht möglich. Samstags, sonntags und montags bis freitags ab 8:00 Uhr ist die Fahrradbeförderung kostenlos. Der Fahrgast hat das Fahrrad selbst unterzubringen und zu beaufsichtigen. Auf besonders gekennzeichneten Linien kann die Beförderung von Fahrrädern gesondert geregelt werden.

6.7 Beförderung von Sachen

Kinderwagen und Handgepäck bis 50 kg können ohne Aufpreis mitgenommen werden.

6.8 Buskuriergut

Kuriergut bis 50 kg wird am Fahrzeug zur Beförderung angenommen, wenn es gut verpackt, mit Absender und Empfängerangabe versehen, auf einer Linie ohne Umladen befördert werden kann. Die Sendung ist an der Empfangshaltestelle am Bus abzuholen. Die RMV ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Empfangsberechtigung zu prüfen. Das Entgelt für die Beförderung ergibt sich aus der Preistafel.

Wird das Buskuriergut nicht am Fahrzeug abgeholt, wird es bei der entsprechenden Geschäftsstelle der RMV hinterlegt. Nimmt der Empfänger das hinterlegte Buskuriergut nicht binnen 3 Tagen ab, wird der Absender von dem Ablieferungshindernis benachrichtigt. Die entstandenen Kosten sind vor Auslieferung zu bezahlen. Die RMV ist berechtigt, nicht abgenommenes Buskuriergut bestmöglich zu verkaufen.

Werden als Buskuriergut beförderte lebende Tiere am Fahrzeug nicht abgeholt, werden sie dem Absender auf seine Kosten und gegen Erstattung aller anfallenden Kosten unverzüglich zurückgesandt.

6.9 Anerkennung von Schienenfahrausweisen der DB AG

Folgende Fahrausweise der Deutschen Bahn AG werden auf den Linien der RMV nur anerkannt:

- übertragbare und persönliche Jahresnetzkarten
- übertragbare und persönliche Streckenzeitkarten Bus/Schiene (B/S)

Bei den Bus/Schiene-Fahrausweisen kann die RMV in Ausnahmefällen die Anerkennung auf einzelnen Linien und für einzelne Fahrausweisgattungen ausschließen.

6.10 BahnCard

Die BahnCard wird in allen Preisstufen anerkannt. Inhaber einer gültigen BahnCard 25 und 50 sind berechtigt, einen Einzelfahrschein mit BahnCard-Ermäßigung zu lösen. Dies gilt auch für Sonderformen der BahnCard wie z. B. Jugend BahnCard, Fan BahnCard. Inhaber einer BahnCard 100 können kostenlos auf allen Linien der RMV fahren.

6.11 Sonderangebote

Die RegioCard gilt auf den RegioLinien der RMV außerhalb von Verkehrsverbänden an Samstagen, Sonn- und Feiertagen – je einen Tag lang - für bis zu zwei Erwachsene und drei Kinder bis 17 Jahre.

Weitere tarifliche Sonderangebote sind möglich und werden besonders bekanntgegeben.